

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

MEXIKO (Vereinigte Mexikanische Staaten)

Stand: 08.01.2018

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Mexiko sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Acta de Nacimiento)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das zuständige Personenstandsregister (Registro Civil)
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) gerichtliche Scheidung:
Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis
Die Rechtskraft kann durch die Heiratsurkunde mit Scheidungsrandvermerk nachgewiesen werden.

b) einvernehmliche standesamtliche Scheidung (Registro Civil):
Scheidungsurkunde

oder

- statt a) und b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines mexikanischen Staatsangehörigen bedarf zur Wirksamkeit für den mexikanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens, wenn die Vorehe nicht in Mexiko geschlossen wurde und eine neue Ehe in Deutschland geschlossen werden soll.